



STATUTEN

Der

Eysi Energii GEN

Genossenschaft für nachhaltige Energien

Die Personenbezeichnung betrifft beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen " **Eysi Energii GEN**", nachfolgend „Genossenschaft“ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Stans.
Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt, durch gemeinsame Selbsthilfe ihren Mitgliedern wirtschaftlichen Nutzen mit der Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Energieverwendung sowie zur Speicherung von erneuerbaren Energien zu verschaffen, insbesondere durch die Produktion, Speicherung von und den Handel mit erneuerbarer Energie. Im Weiteren können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz gefördert werden.
2. Die Genossenschaft bezweckt, aus erneuerbaren Ressourcen Energie mit nachhaltigen Methoden zu erzeugen, diese seinen Mitgliedern und oder im Energiemarkt zu verkaufen.
3. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
4. Die Genossenschaft kann Beratungen und andere Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Mobilität auch Dritten anbieten.
5. Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.
6. Die Genossenschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und dinglich belasten.
7. Die Genossenschaft kann Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten. Sie kann mit Waren und Erzeugnissen aller Art handeln, jegliche Art von Geschäften finanzieren und fördern, treuhändische Geschäfte tätigen, den Betrieb verwandter Geschäftszweige aufnehmen, sich an verwandten Unternehmungen aller Art beteiligen und alle Geschäfte tätigen, soweit diese zur Erreichung ihres Zweckes notwendig oder nützlich sind. Sie kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen der gleichen Art beteiligen.
8. Die Genossenschaft kann Anlagen und Erzeugnisse im Energiebereich mieten, erwerben, bewirtschaften, planen, aufbauen, und warten. Anlagen zur Gewinnung, Verteilung oder Speicherung von erneuerbaren Energien bauen, betreiben, handeln und verkaufen.

Art. 3 Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen:

1. durch Planen, Erstellen und betreiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen;
2. durch Selbstverwaltung der ihr gehörenden Energieanlagen;
3. durch bevorzugte Abgabe/Verkauf von erneuerbarer Energie und Produkten an ihre Mitglieder;
4. durch den Verkauf von erneuerbarer Energie und Produkten an Dritte.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein (natürliche oder juristische Personen oder privatrechtliche Organisationen) bzw. mindestens fünf Anteilscheine (öffentlich-rechtlichen Institutionen) zu übernehmen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung, den Kauf von Anteilscheinen in der Höhe von mindestens CHF 500.00 und durch die Bezahlung einer Eintrittsgebühr von CHF 500.00. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme, die Basis bildet die schriftliche Beitrittserklärung mit Anerkennung der Statuten.

Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine und des Eintrittsgeldes.

Das Eintrittsgeld kann nicht zurückbezahlt werden. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 50% am Anteilscheinkapital besitzen.

Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 9. Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sobald jedoch ein Auflösungsbeschluss traktandiert oder gefasst ist, kann kein Austritt mehr stattfinden.

Art. 10 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung anfechten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gründe zum Ausschluss sind: Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, unredliches Verhalten gegenüber der Genossenschaft.

Art. 11 Vererbung

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Auf schriftliches Begehren muss die Genossenschaftsverwaltung einen unter mehreren Erben bzw. Nachfolgeorganisationen / Körperschaften in die Genossenschaft aufnehmen. Das Folgemitglied hat eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und übernimmt nach der ordentlichen Aufnahme den oder die entsprechenden Anteilscheine.

Art. 12. Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind in der Regel innert zwölf Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuführen, jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur den verhältnismässigen Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf 18 Monate verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Genossenschaftserinnen und Genossenschaftern, deren Anteilscheine einen Sechstel des Genossenschaftskapitals darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahre nach dem Ausscheiden. Die Auszahlung kann auch in Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung bis drei weitere Jahre verlängert werden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum gleichen aktuellen Zinsfuss wie das Anteilkapital. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermitteln des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

III. Finanzielles

Art. 13 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es wird beschafft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen in beliebiger Höhe. Für die Genossenschaftsanteile werden keine Urkunden ausgeben.

An Pflichtanteilen haben zu übernehmen:

- a) jedes Mitglied mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 500.00 (natürliche oder juristische Personen oder privatrechtliche Organisationen) bzw. mindestens fünf Genossenschaftsanteile von CHF 500.00 (öffentlich-rechtliche Institutionen);
- b) jedes Mitglied eine einmalige Eintrittsgrundgebühr im Betrag von mindestens CH 500.--.

Die Höhe der Eintrittsgebühr wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Die Anteile können weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 14 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen worden sind. Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von 6% nicht übersteigen darf.

Die Anteile werden vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Art. 15 Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn eine Finanzierung aufgezeigt werden kann. Die Ausführung eines Projektes/Anlagen bedarf eines Beschlusses durch die Verwaltung.

Art. 16 Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen;
- b) Erhebung von Eintrittsgebühren;
- c) Spenden;
- d) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- e) Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt;
- f) Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen;
- g) Verkaufserlös von Energie und Erbringung von Dienstleistungen.

Art. 17 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligatorischen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr wird erstmalig per 31. Dezember 2017 erstellt.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist gemäss Art 959 ff OR aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern in einem Auszug mitzuteilen. Sie soll enthalten: die Bilanz, die Erfolgsrechnung und Anhang, den Bericht der Revisionsstelle und den Vorschlag der Verwaltung über die Verwendung des Überschusses. Vor Feststellung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf den Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen, Unterhalte und Garantien an Dritte vorzunehmen.

Art. 18 Verwendung des Gewinnes

Der nach Vornehmen der Abschreibungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) Überweisung an einen zu äufnenden Reservefonds Art. 860 OR in unbeschränkter Höhe;
- b) Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen;
- c) Verzinsung der Anteilscheine gemäss Art. 14, jedoch maximal 50% des Reingewinn;
- d) Vortrag des Restes auf die neue Rechnung.
- e) Die Generalversammlung kann die Äufnung von weiteren Fonds beschliessen.

Verzinsungen und Anteilscheine ausgeschiedener Mitglieder dürfen nicht aus dem Reservefonds ausbezahlt werden.

IV Genossenschaftsorgane

Art. 19 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung (Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Aktuar, weitere Mitglieder)
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichtes, nebst Beschlussfassung über Anträge der Revisionsstelle;
- f) Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung;
- g) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr;
- h) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz der Verwaltung übersteigen;
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine innerhalb der statutarischen Bestimmungen;
- j) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren;
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- m) Beschlussfassung über alle Reglemente der Genossenschaft;
- n) Einsetzen von Kommissionen / Projektausschüssen für spezielle Aufgaben.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor der Abhaltung über E-Mail oder, falls von einzelnen Genossenschafftern ausdrücklich gewünscht, per Post einzuberufen.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Bilanz und Anhang und bei einer Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgeschlossen hiervon sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es von der Verwaltung oder von der Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
- c) Die Generalversammlung muss einberufen werden, bei weniger als 30 Mitgliedern, wenn mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen;
- d) wenn es eine vorhergehende GV selbst beschlossen hat.
- e) Diese hat innert drei Monaten stattzufinden.

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens acht Tage. Der Präsident der Verwaltung, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung, leitet die Generalversammlung. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 23 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, eine Stimme.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten(Stichentscheid). Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Die Zustellung erfolgt per E-Mail, falls von einzelnen Genossenschaf tern ausdrücklich gewünscht, per Post.

Art. 25 Verwaltung

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter/innen bestehen.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt zwei Jahre und endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Über die Beschlüsse der Verwaltung wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Art. 26 Geschäftsführung

Die Verwaltung ist für die Geschäfte der Genossenschaft verantwortlich, sie kann eine Geschäftsleitung einsetzen oder die operativen Tätigkeiten an Dritte übertragen. Sie regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Die Geschäftsleitung ist der Verwaltung verantwortlich und kann auf Einladung der Verwaltung an deren Verwaltungssitzungen beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Art. 27 Revisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Generalversammlung eine gesetzlich zugelassene Revisionsstelle gewählt.

Die Revisionsstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung gemäss Art. 729a OR zu prüfen. Insbesondere prüft sie:

- a) ob sich die Jahresrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden;
- b) ob diese ordnungsgemäss geführt sind;
- c) ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich korrekt ist.

Sie ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung der Protokolle, Bücher und Belege, sowie des Kassenstandes zu verlangen.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht, welcher der Jahresrechnung beizulegen ist. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- d) keine andern gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, kann sie eine interne Kontrollstelle wählen.

Art. 28 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Gesamtsumme der Entschädigung muss über das jährliche Budget bewilligt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Ist eine Revisionsgesellschaft Revisionsstelle, wird sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

Mitglieder von Kommissionen / Projektausschüssen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld oder für die Projektbearbeitung.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Verwaltung, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen. Ferner werden den Mitgliedern der Verwaltung und von Kommissionen / Projektausschüssen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Ausgaben (Spesen) ersetzt.

Art. 29 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die Änderungen sind von der Verwaltung oder einer Spezialkommission vorzubereiten.

Die Anträge der Statuten–Revisionskommission oder der Verwaltung sollen mindestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Änderungen der Statuten ist, mit Ausnahme Beschlüsse betreffend Auflösung der Genossenschaft, die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschafter notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Mitglieder besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 14 Tagen einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, als Zweites projektbezogene Rücklagen zu beschliessen und auf dessen Konto zu überweisen und danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschafter nach Anzahl der Anteilscheine aufgeteilt.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 und ff. OR.

Art. 30 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail oder mit Brief. Die Aktualisierung der elektronischen Adressdaten ist Sache des Mitgliedes; Mutationen müssen 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Verwaltung gemeldet sein.

Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 31 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Art. 32 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 27. Oktober 2016 angenommen worden und treten mit deren Annahme und Eintrag im Handelsregister in Kraft.

Stans, 27. Oktober 2016

Für die Genossenschaft:

Präsident:

Aktuar: